



Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

**Lohnsummendeklaration und Bestandesmeldung** \_\_\_\_\_  
ÖKK Erwerbsausfallversicherung (VVG)

---

Policenummer \_\_\_\_\_

Abrechnungsperiode \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Bitte senden Sie uns die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung bis spätestens \_\_\_\_\_ mit dem beiliegenden Antwortcouvert zurück. Bitte legen Sie dieser Deklaration eine Kopie der AHV-Lohndeklaration bei. Besten Dank.

<b>Personengruppe Geschlecht</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Massgebende Lohnsumme in CHF (Maximallohn gemäss Police)</b>
_____		
Männer	_____	_____
Frauen	_____	_____
_____		
Männer	_____	_____
Frauen	_____	_____

**Zahlungsverbindung für allfällige Rückerstattungen**

<input type="checkbox"/> Bank IBAN _____ Bank _____	<input type="checkbox"/> Post IBAN _____
---	---

Der/die Unterzeichnende bestätigt, in dieser Deklaration alle Löhne, Gehälter und andere prämienpflichtige Bezüge aufgeführt zu haben.

Ort und Datum

Versicherungsnehmer (Stempel & Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Eine Wegleitung zur Lohnsummendeklaration finden Sie unter [www.oekk.ch/lohnsummendeklaration](http://www.oekk.ch/lohnsummendeklaration).



## Wegleitung zur ÖKK Erwerbsausfallversicherung

### 1. Beitrags- und Prämienpflicht

Die Beiträge und Prämien werden grundsätzlich auf dem massgebenden Lohn gemäss Bundesgesetz über die AHV erhoben. Dabei sind jedoch die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten betreffend AHV/IV/EO und ALV zu berücksichtigen.

#### 1.1. Gegenüber AHV

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für mitarbeitende Familienmitglieder ohne Barlohn gelten andere Grenzen.

Wer im Familienbetrieb mitarbeitet, zahlt bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahres nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z.B. Verpflegung und Unterkunft).

Für erwerbstätige Personen mit Anspruch auf die AHV-Altersrente müssen nur für jenen Teil des Lohnes Beiträge entrichtet werden, der je Arbeitsverhältnis CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt.

Lehrlinge müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.

#### 1.2. Gegenüber ÖKK

Für die Prämienberechnung massgebend ist die im versicherten Betrieb erzielte AHV-Lohnsumme. Pro Person und Jahr muss höchstens die vereinbarte Maximallohnsumme deklariert werden. Bruttolöhne nicht AHV-pflichtiger Personen (z.B. Lehrlinge, Personen im AHV-Alter bis Freibetrag) sind ebenfalls für die Prämienberechnung massgebend und entsprechend zu deklarieren.

Versicherte Personen: Arbeitnehmer inkl. Lehrlinge.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert sind

- a) Aushilfen, wenn ihr Arbeitsvertrag auf drei Monate oder weniger befristet ist;
- b) Teilzeitbeschäftigte und Stundenlöhner, die nicht gemäss UVG gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert sind;
- c) Heimarbeiter;
- d) Personen mit Wohnsitz im Ausland, die weder Grenzgänger noch Entsandte noch Kurzaufenthalter sind.

Ohne besondere Vereinbarung in der Police sind diese Personengruppen nicht mitversichert und die Lohnsummen sind bei der Deklaration gegenüber ÖKK nicht zu berücksichtigen.